

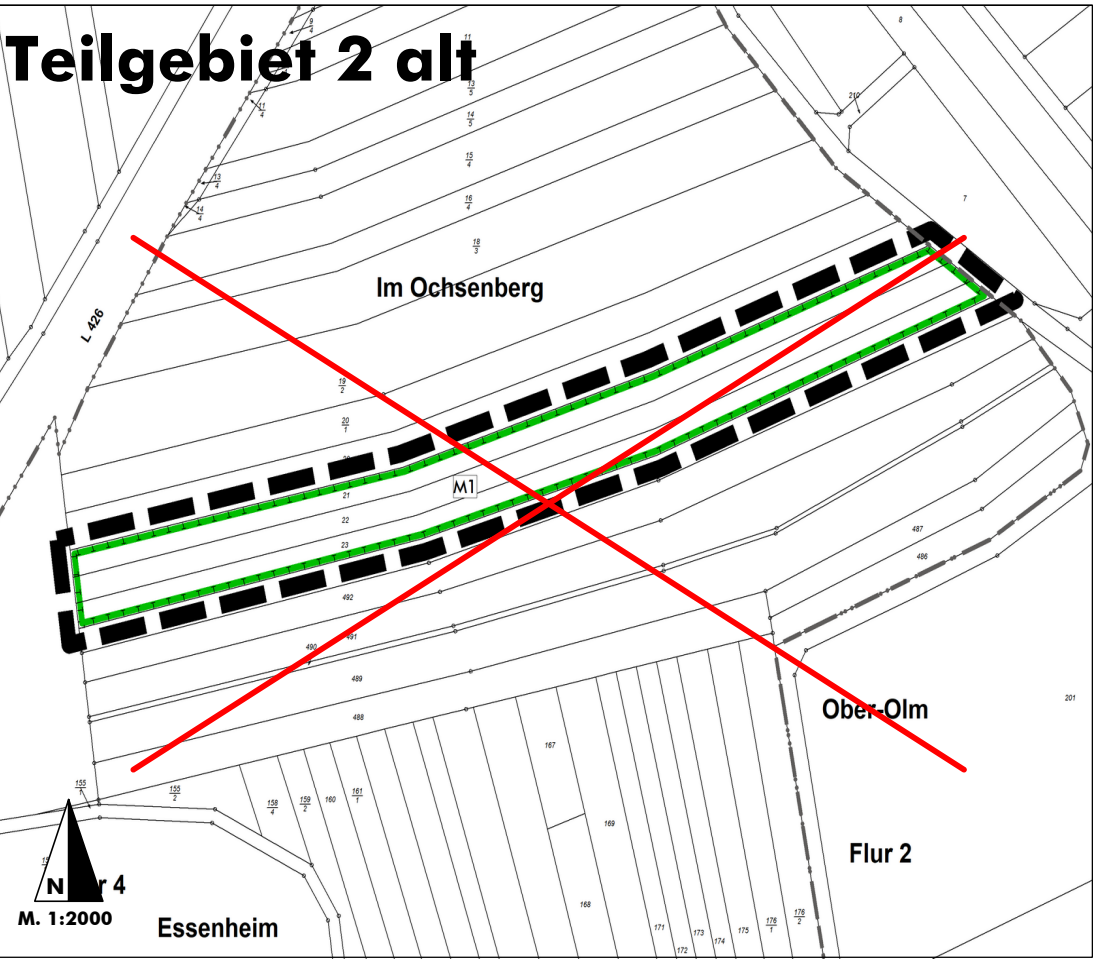
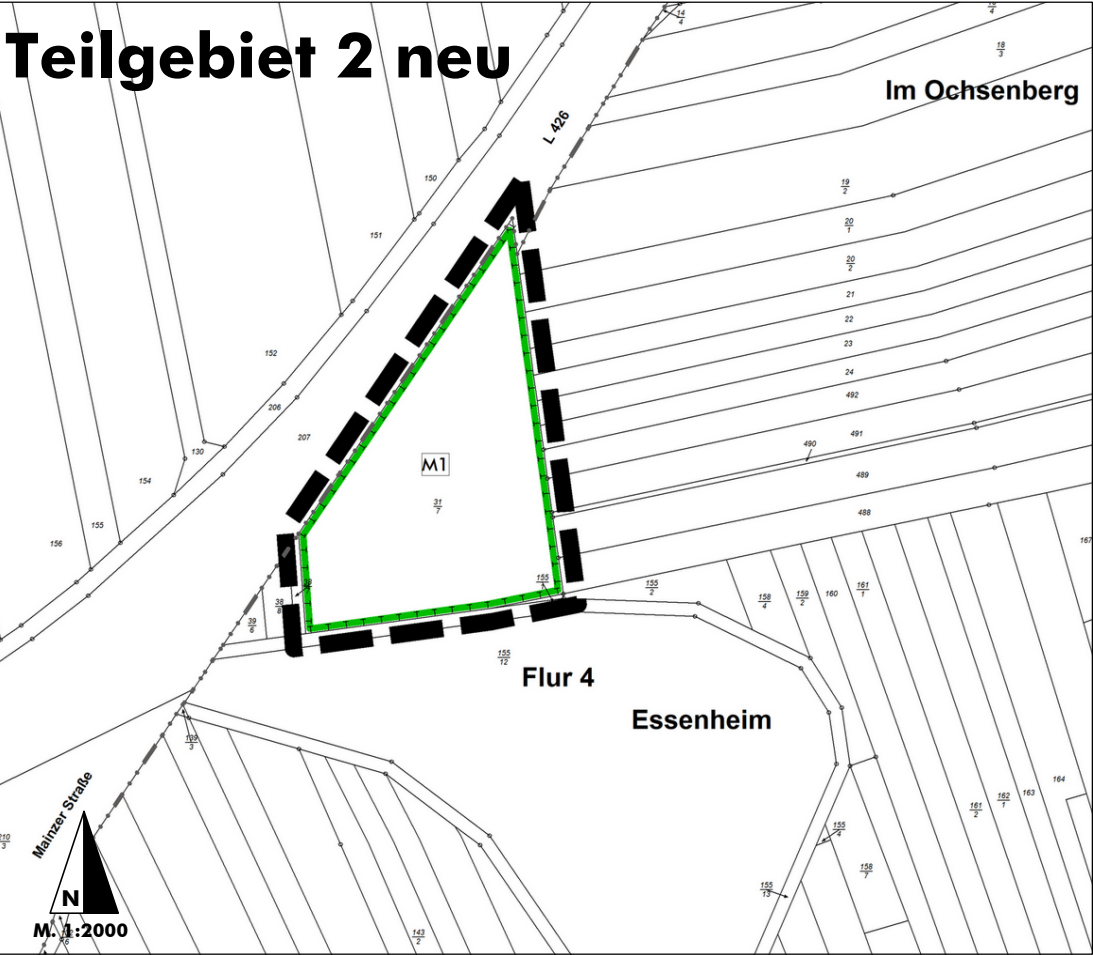
GEMEINDE ESSENHEIM

**BEBAUUNGSPLAN „DOMHERRNGÄRTEN II
– 2. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG
VOM 22.09.2022“**



Fassung zur Bekanntmachung, April 2025

**-Planzeichnung-
-Textliche Festsetzungen-
-Begründung mit Umweltbericht-**



LEGENDE

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M1 Ersatzlebensraum (siehe Textfestsetzungen)

Sonstige Zeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. INFORMATIVE DARSTELLUNGEN

Gebäude und Flurstück laut Kataster

Aufhebung der Maßnahmenfläche

Grenze des Teilgebietes 1 als informative Darstellung

Ausfertigung

Der Bebauungsplan besteht aus dieser Planzeichnung und den separaten Textfestsetzungen. Hiermit wird die Planzeichnung ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Essenheim übereinstimmt.

Essenheim, den

Ortsbürgermeister

Dienstsigel

Phase Fassung zur Bekanntmachung

Stand April 2025

Maßstab 1:2.000 in DIN-A3

Immissionsschutz Städtebau Umweltplanung
Jung-Stilling-Str. 19 67663 Kaiserslautern
Telefon 0631-310 90 590 Fax 310 90 592
mail@isu-kl.de www.isu-kl.de



RECHTSGRUNDLAGEN (AUSWAHL)

Grundlagen dieses Bebauungsplans sind:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
5. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365).
6. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
7. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).
8. Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).
9. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475).

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS

Der vorliegende Bebauungsplan besteht aus

- **der Planzeichnung, Maßstab 1 : 2.000, mit Legende**
- **den Rechtsgrundlagen,**
- **den separaten Textlichen Festsetzungen**
- **und den Verfahrensvermerken.**

Die Begründung mit Umweltbericht ist beigelegt.

GEMEINDE ESSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN „DOMHERRNGÄRTEN II – 2. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG VOM 22.09.2022“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan besteht aus diesen Textfestsetzungen und der separaten Planzeichnung. Hiermit werden die Textfestsetzungen ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Essenheim übereinstimmt.

Essenheim, den

.....
Ortsbürgermeister

.....
Dienstsiegel

Formale Einordnung:

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sowie die Planzeichnung zum Teilgebiet 2 der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung ersetzen für den Geltungsbereich (Teilgebiet 2) den ursprünglichen Bebauungsplan „Domherrngärten II“ sowie die erste Änderung vollständig. Zum Teilgebiet 1 werden keine Änderungen vorgenommen. Dieses Teilgebiet 1 wird nur informativ erwähnt bzw. abgebildet.

Hinweise zum Aufbau:

Abgedruckt sind im Folgenden nur die geänderten Textfestsetzungen. Alle anderen textlichen Festsetzungen bleiben von der vorliegenden Änderung unberührt.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB)	2
1.1 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	2
2 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN	3

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB)

1.1 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

M1 – Ersatzlebensraum Zauneidechse

Zur Schaffung eines Ersatzlebensraumes für die streng geschützte Zauneidechse sind im Ordnungsbereich M1 als zusätzliche Strukturelemente 20 Holz- und Sandhaufen anzulegen.¹

Die Sandhaufen sind in einer Größe von mindestens 0,3 bis 0,5 m³ herzustellen. Darauf sind jeweils 0,75 m³ Ast- und Stammholz mit einem Durchmesser von 8 bis 25 cm und einer Länge von 100 cm aufzubringen. Der Holzanteil der kombinierten Totholz-/Sandhaufen ist mit den vor Ort zur Verfügung stehenden Holz/Rebknorzen zu erhöhen.

Zur Vergrößerung wärmebegünstigter Areale ist die kurzfristige Fällung von ca. 10-15 vorwiegend dünneren Bäume (mit geringem Stammumfang) vorzusehen.

Zur weiteren Pflege hat eine jährliche Mahd (im Oktober/November) in den Folgejahren dauerhaft und eidechсengerecht mit Abräumen des Mahdgutes zu erfolgen. Darüber hinaus sind weitere Obstbäume zu entnehmen, um die Besonnung zu erhöhen.

¹ Es wird empfohlen, diese Sonderstrukturen im Beisein eines Herpetologen anzulegen.

2 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

1. Artenschutz

Zum Artenschutz wird auf die unmittelbar geltenden Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verwiesen. Das sind insbesondere im Abschnitt 2 „Allgemeiner Artenschutz“ § 39 „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen,...“ sowie im Abschnitt 3 „Besonderer Artenschutz“ § 44 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“.

U.a. ist nach § 39 Abs. 5 BNatSchG die Rodung eines gehölzbewachsenen Baufeldes ausschließlich in der nach dem BNatSchG dafür vorgesehenen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres durchzuführen.

2. Denkmalschutz

Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes, DSchG). Der Beginn der Erdarbeiten ist vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen (GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz; E-Mail landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de).

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23. März.1978 (GVBl.,1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Mainz.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

3. Schutz von Mutterboden

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Insbesondere ist der Oberboden zu Beginn aller Erdarbeiten geeignet abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung, z.B. durch Verteilung auf Ackerflächen, zuzuführen. Für die Verwertung überschüssiger Bodenmassen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen ist eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen, die auch den landwirtschaftlichen Nutzen nachweist. Die Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV), in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

4. Zufahrten und Brandschutz

Im Sinne der vorbeugenden Gefahrenabwehr wird auf die §§ 7 und 15 der LBauO Rheinland-Pfalz verwiesen.

5. Pflanzabstände und Einfriedungen

Für die Bepflanzung ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.

Der neunte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Einfriedungen' ist zu beachten.

6. Schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten

Nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (Gesetz und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl.) vom 02. August 2005, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Mainz) mitzuteilen. Sollten sich, insbesondere bei Baumaßnahmen, Erkenntnisse dieser Art ergeben, ist die genannte Behörde umgehend zu informieren.

7. Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

8. Abstände zu Leitungen

Für die Verlegung unterirdischer Elektrizitätsleitungen sind die laut DIN 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten.

Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen', Ausgabe 2013 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bzw. der DVGW Richtlinie GW 125 zu berücksichtigen. Ebenso sind die Merkblätter DWA-M 162 und FGSV Nr. 939 zum Thema „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten.

9. Vegetationsschutz bei Bauarbeiten

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.

erarbeitet durch



IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im April 2025

 2224 03 TF FzB/hf

GEMEINDE ESSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN „DOMHERRNGÄRTEN II – 2. ÄNDERUNG UND TEILAUFBHEBUNG VOM 22.09.2022“

BEGRÜNDUNG

1	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	1
2	ANLASS UND ZIELRICHTUNG	2
3	DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....	2
4	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	3
5	INHALTE UND ERLÄUTERUNG DER PLANUNG.....	4
5.1	GRUNDSÄTZLICHES.....	4
5.2	UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	5
6	UMWELTBERICHT.....	7
6.1	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	7
6.2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN (FLÄCHENNUTZUNGSPLAN/LANDSCHAFTSPLAN).....	9
6.3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	10
6.4	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	15
7	VERFAHREN UND BETEILIGUNG.....	15
8	HINWEISE ZUR REALISIERUNG	16

1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Gemeinderat der Gemeinde Essenheim hat in seiner Sitzung am 22. September 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Domherrngärten II - 2. Änderung und Teilaufhebung vom 22.09.2022' gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Maßgeblich für die vorliegende Bebauungsplanänderung ist das Teilgebiet 2. Das Teilgebiet 2 - alt hat für die vorliegende Planung keine Bedeutung mehr und wird durch das Teilgebiet 2 - neu ersetzt. Die bisherigen textlichen und zeichnerischen Vorschriften sollen daher mit einer Teilaufhebung für den Bereich des Teilgebiets 2 - alt außer Kraft gesetzt werden.

Bei dem Teilgebiet 2 - neu handelt es sich um einen Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen, der als Maßnahmenfläche festgesetzt wurde.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:2.000.

Das Teilgebiet 1 ist für die hier betriebene Bebauungsplanänderung nicht relevant und wird auf der Planzeichnung nur informativ abgebildet.

2 ANLASS UND ZIELRICHTUNG

Von der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist lediglich das Teilgebiet 2 in seinem zeichnerischen und textlichen Teil betroffen. Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die im Rahmen der Erstellung des rechtskräftigen Ursprungsplans „Domherrngärten II“ als Ersatzlebensraum M1 für die Zauneidechse festgesetzt wurde.

Grundlage für diese Festsetzung war ein Artenschutzgutachten aus dem Jahr 2012. Dort wurde festgestellt, dass vor der geplanten Baugebietsentwicklung eine Umsiedlung von Zauneidechsen auf eine andere Fläche zu erfolgen hat, um die angetroffenen Tiere vor den Baumaßnahmen zu schützen. Die dafür vorgesehene Ersatzfläche wurde in dem damaligen Gutachten benannt und im Bebauungsplan als Teilgebiet 2 - alt (M1) zeichnerisch festgesetzt. Gemäß den zugrundeliegenden gutachterlichen Ausführungen handelte es sich um die Flurstücke Nr. 21, 22, 23 in der Flur 4, die zunächst als Ersatzlebensraum hergerichtet werden sollten. Im Gutachten hieß es weiter, dass bei Bedarf weitere Flächen im Süden als „Back-up-Flächen“ zur Verfügung stehen würden.

Im Rahmen der Umsetzung stellte sich nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens heraus, dass die vorgenannten und im Bebauungsplan als Ersatzlebensraum M1 festgesetzten Flächen sich weniger gut, als angenommen, für diesen Zweck eignen.

Es wurde daraufhin, außerhalb des Bebauungsplanes, in Abstimmung zwischen dem Gutachter, der Verbandsgemeindeverwaltung und der Ortsgemeinde eine andere Fläche in Essenheim als Ersatzlebensraum definiert (Flur 4 Flurstück 31/7). Die dauerhafte Sicherung dieser Fläche erfolgt über eine vertragliche Vereinbarung zwischen Kreisverwaltung und der Ortsgemeinde. Im Bebauungsplan wurde dieser Sachverhalt nicht angepasst, da die Sicherung vertraglich hergestellt wurde und der Bebauungsplan zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig war.

Mittlerweile verlangt jedoch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen die Anpassung des Bebauungsplans zum Thema Artenschutz an die tatsächlich umgesetzte Fläche. Diese weicht von der im Bebauungsplan festgesetzten Parzelle ab. Der Bebauungsplan soll entsprechend richtiggestellt werden.

Aus den genannten Gründen hat der Rat der Gemeinde Essenheim die Einleitung dieses Änderungsverfahrens beschlossen.

3 DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind für den Geltungsbereich des **Teilgebietes 1** geplante Wohnbauflächen mit einer örtlichen Hauptverkehrsstraße und einer Ortsrandeingrünung im Osten dargestellt. Dies entspricht den bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, an denen keine Änderungen vorgesehen sind.

Für das neue **Teilgebiet 2** stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan 2025 einen Vorschlag für geschützte Landschaftsbestandteile sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar. Im Osten wird die Parzelle darüber hinaus von einem Biotopverbund Hangkante tangiert.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplans 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (Teilgebiet 2 - neu)

Quelle: Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm (Stand: Dezember 2017)

Da es sich bei der Festsetzung von Flächen für CEF-Maßnahmen im Bebauungsplan um eine Ersatzmaßnahme im Rahmen des Artenschutzes handelt, stimmt dies mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan überein.

Diese Fläche wurde bereits vor einigen Jahren als Ersatzlebensraum für Zauneidechsen hergerichtet. Mit der Ausweisung dieser Fläche im Bebauungsplan als neues **Teilgebiet 2** erfolgt lediglich die formale Anpassung an die bestehende Situation. Dieser Ersatzlebensraum für die Zauneidechse war bereits bei Herstellung durch vertragliche Regelungen dem Bebauungsplan „Domherrngärten II“ zugeordnet.

4 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Lage im Ortszusammenhang



Lage des Plangebietes im Ortszusammenhang

Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Stand: Dezember 2024)

Das **Teilgebiet 1** liegt am östlichen Ortsrand von Essenheim. Im Norden, Westen und Süden korrespondiert das Baugebiet mit angrenzender Wohnbebauung. Die östliche Grenze bildet ein Wirtschaftsweg. Dies ist gleichzeitig der Übergang zur freien Landschaft. Dieses Teilgebiet ist von der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

Das neue **Teilgebiet 2 - neu** liegt nordöstlich der Ortslage. Die Parzelle befindet sich unmittelbar anschließend an den Knotenpunkt der Kreisstraße K 31 an die Landesstraße L 426 und wird nördlich von der Landesstraße tangiert.

Derzeitige Nutzungen

Das Teilgebiet 2 - neu ist vollständig unbebaut. Die Wiesenfläche ist mit einer Vielzahl an Obstbäumen überstellt. Seit 2013 wird die Fläche als Ersatzlebensraum für Zauneidechsen genutzt. Zu diesem Zweck wurden damals einige Obstbäume gefällt und 20 Sand-/Holzhaufen auf der Wiesenfläche angelegt. Nördlich wird das Teilgebiet 2 von der Landstraße tangiert. In die anderen Himmelsrichtungen schließen sich weitere Freiflächennutzungen an.



Luftaufnahme mit Abgrenzung des Geltungsbereichs (Teilgebiet 2 - neu)

Quelle: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (2024) Luftbild, ohne Maßstab,
<https://maps.rlp.de/viewer/gesamtkatalog/?layerIDs=7&visibility=true&transparency=0¢er=400486.43466567545,5579137.991439606&zoomlevel=10#>

5 INHALTE UND ERLÄUTERUNG DER PLANUNG

5.1 GRUNDSÄTZLICHES

Klarstellenderweise wird der Geltungsbereich zum Teilgebiet 2 geändert. Bislang beinhaltete das Teilgebiet 2 (alt) die Maßnahmenfläche M1, die sich auf die Parzellen Flurstücke Nr. 21, 22, 23 in der Flur 4 bezog. Diese Fläche wurde jedoch nie als Ersatzlebensraum hergerichtet. Stattdessen wurde im Rahmen der Umsetzung die Fläche Flur 4 Flurstück 31/7 für diesen Zweck vorgesehen. Nach fachgutachterlicher Einschätzung erwies sich diese Fläche als die geeignetere und wurde

daher entsprechend vertraglich hierfür fixiert. Mit der vorliegenden Änderung erfolgt diese Zuordnung nun auch auf der Ebene der Bauleitplanung.

Die Änderungen beziehen sich lediglich auf das Thema Artenschutz und damit auf die Anpassung des Teilgebietes 2, so dass sich die nachfolgenden Ausführungen in der Begründung auch auf dieses Thema beschränken.

5.2 UMWELT UND NATURSCHUTZ

Das Teilgebiet 1, in dem der Bebauungsplan bauliche Tätigkeiten ermöglicht, ist von der vorliegenden 2. Änderung nicht berührt. Damit ergeben sich keine weitergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Eingriff war im Zuge der Erstaufstellung bereits vollständig abgearbeitet worden.

Das Teilgebiet 2 stellt den Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen dar. Hier wird im vorliegenden Verfahren eine andere Fläche festgesetzt, die jedoch gemäß bestehenden vertraglichen Vereinbarungen bereits als Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen aus dem Gebiet Domherrngärten II vorgesehen ist und gemäß fachgutachterlichen Ausführungen auch als solcher angelegt worden ist. Auf dieser Fläche werden durch die Änderung keine Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht.

Artenschutz

Wie bereits Eingangs beschrieben wurde im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung 2012 ein Artenschutzgutachten¹ erstellt. Dort wurde festgestellt, dass vor der geplanten Baugebietsentwicklung eine Umsiedlung der Zauneidechsen auf eine andere Fläche zu erfolgen hat. Die dafür vorgesehene Ersatzfläche wurde in dem damaligen Gutachten benannt und im damaligen Bebauungsplan als Teilgebiet 2 zeichnerisch festgesetzt.

Im Rahmen der Umsetzung stellte sich nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens heraus, dass die vorgenannten und im Bebauungsplan als Ersatzlebensraum festgesetzten Flächen sich weniger gut, als angenommen, für diesen Zweck eignen. Es wurde daraufhin in Abstimmung zwischen dem Gutachter, der Verbandsgemeindeverwaltung und der Ortsgemeinde eine andere Fläche in Essenheim als Ersatzlebensraum definiert (Flur 4 Flurstück 31/7). Die dauerhafte Sicherung dieser Fläche erfolgt über eine vertragliche Vereinbarung zwischen Kreisverwaltung und der Ortsgemeinde. Im Bebauungsplan wurde dieser Sachverhalt nicht angepasst, da die Sicherung vertraglich hergestellt wurde und der Bebauungsplan zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig war.

Gemäß dem vorliegenden Bericht zur Umsiedlung der Zauneidechsen 2013² wurde eine erneute Kartierung im Teilgebiet 1 vorgenommen und nach Ermittlung des Flächenbedarfs die Aussetzungsfläche Flur 4 Flurstück 31/7 in Essenheim festgelegt.

¹ Vgl.: Beratungsgesellschaft NATUR: „Kurzeinschätzung 2012 Bplan „Domherrngärten Teil 2“ Essenheim, Abschätzung Betroffenheit Artenschutz-Maßnahmen“, Nackenheim, November 2012.

² Vgl.: Beratungsgesellschaft NATUR: „Bericht 2013 Umsiedlung von Zauneidechsen Baugebiet „In den Domherrngärten II“ Ergebnis des Artenschutzmanagements Zauneidechsen, Nackenheim, Dezember 2013.

Damit wurde bereits damals den Vorgaben des Artenschutzes Rechnung getragen. Die Eidechsen wurden wie im Gutachten³ beschrieben, durch geschulte Personen auf die zuvor hergerichtete Ersatzfläche umgesiedelt. Hierbei und im Nachgang wurden Kontrollen auf der Aussetzungsfläche durchgeführt und dabei wurden regelmäßig Tiere nachgewiesen.

Fachlich gesehen wurde die Artenschutzthematik damit fachgerecht abgearbeitet und es fanden zu keinen Zeitpunkt Verstöße gegen die Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz statt. Insbesondere durch die vertraglichen Vereinbarungen waren die Maßnahmen zu jedem Zeitpunkt gesichert. In formaler Hinsicht mit Blick auf den Bebauungsplan führte dieser Sachverhalt jedoch zu einer Unstimmigkeit. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan als M1 festgesetzte Ersatzfläche für die Zauneidechsen entspricht nicht der Fläche, auf die die Zauneidechsen tatsächlich umgesiedelt wurden. Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen wünscht daher die Anpassung des Bebauungsplans zum Thema Artenschutz an die tatsächlich umgesetzte Fläche. Der Bebauungsplan soll daher entsprechend richtiggestellt werden.

Mit der vorliegenden zweiten Änderung wird daher das Teilgebiet 2 entsprechend angepasst. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch wird nun die Fläche Flur 4 Flurstück 31/7 (anstelle der Flurstücke Nr. 21, 22, 23 in der Flur 4) als Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen festgesetzt. Die konkreten Maßnahmen, die bereits im Rahmen der Umsetzung durchgeführt wurden, werden in den textlichen Festsetzungen beschrieben. Hierfür wird die bestehende Festsetzung der Fläche M1 an die im Gutachten beschriebenen und durchgeführten Maßnahmen angepasst.

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes stellt damit keine wirkliche Änderung, sondern vielmehr eine Klarstellung dar. Mit der Festsetzung der Parzelle Flur 4 Flurstück 31/7 als M1 Flächen im Teilgebiet 2 erfolgt die Zuordnung des tatsächlichen Ersatzlebensraums für die Zauneidechsen auch auf der Ebene der Bebauungsplanung.

Bilanzierung und Ergebnisübersichten zum Eingriff in Natur und Landschaft

Durch die bereits erfolgte Umsiedlung der Zauneidechsen entstanden keine Eingriffe und Risiken für Umwelt, Natur und Landschaft, die durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren bzw. auszugleichen sind.

³ Vgl.: Beratungsgesellschaft NATUR: „Bericht 2013 Umsiedlung von Zauneidechsen Baugebiet „In den Domherrngärten II“ Ergebnis des Artenschutzmanagements Zauneidechsen, Nackenheim, Dezember 2013.

6 UMWELTBERICHT

6.1 ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Essenheim hat in seiner Sitzung am 22. September 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Domherrngärten II - 2. Änderung und Teilaufhebung vom 22.09.2022' gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

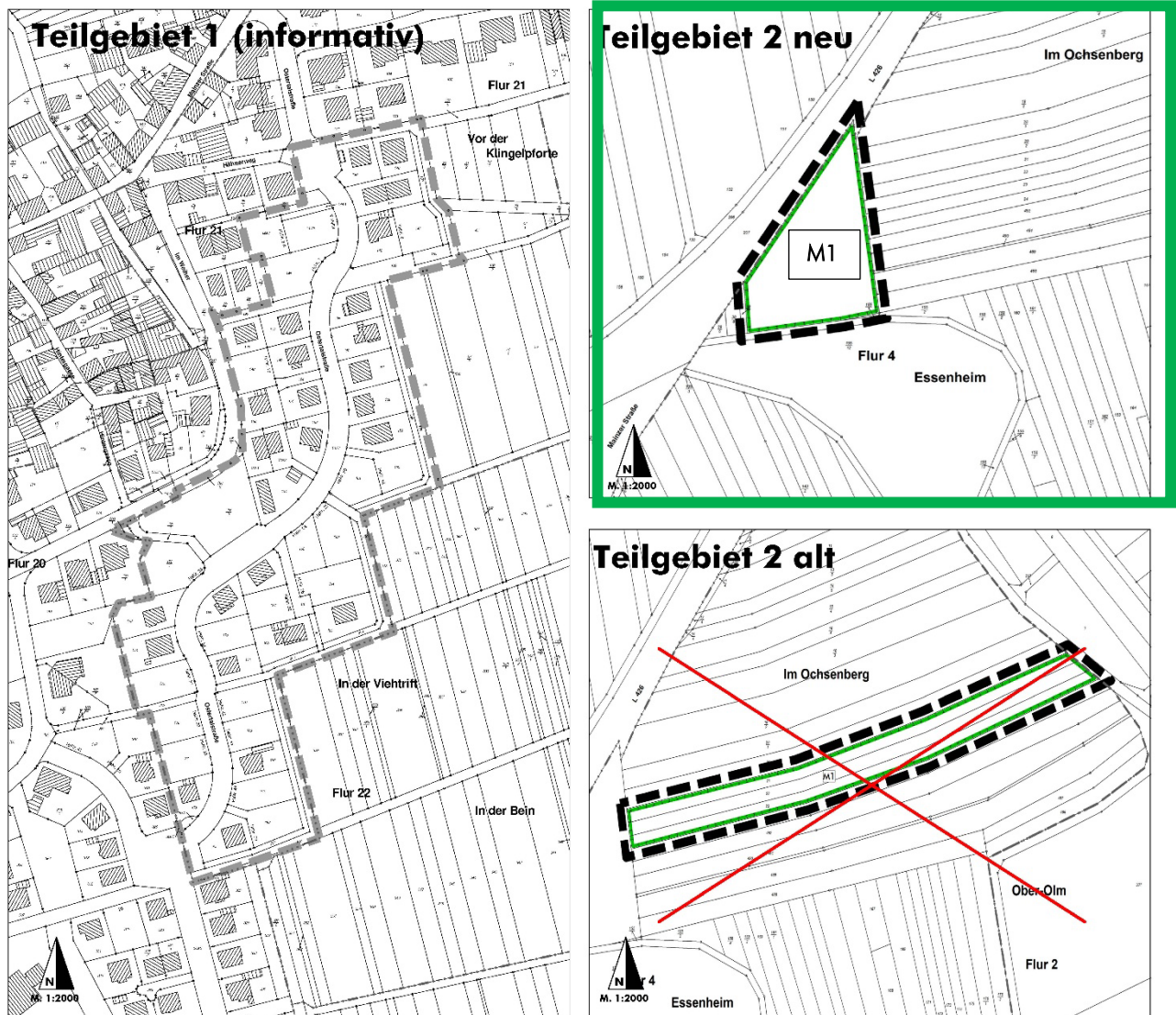
Maßgeblich für die vorliegende Bebauungsplanänderung ist das Teilgebiet 2. Das Teilgebiet 2 - alt hat für die vorliegende Planung keine Bedeutung mehr und wird durch das Teilgebiet 2 - neu ersetzt. Bei dem Teilgebiet 2 - neu handelt es sich um einen Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen, der als Maßnahmenfläche umgesetzt wurde. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus folgenden Abbildungen.

Das Teilgebiet 1 ist für die hier betriebene Bebauungsplanänderung nicht relevant und wird nur informativ abgebildet.



Lage des Plangebietes im Ortszusammenhang

Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Stand: Dezember 2024)



Übersicht des Bebauungsplanes mit seinen Teilgebieten
Quelle: isu, Kaiserslautern, (Stand: Februar 2025)

Maßgeblich für die vorliegende 2. Änderung und damit auch für die Betrachtung in diesem Umweltbericht ist lediglich das Teilgebiet 2 - neu⁴.

Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die im Rahmen der Erstellung des rechtskräftigen Ursprungsplans „Domherrngärten II“ als Ersatzlebensraum für die Zauneidechse vorgesehen und vertraglich gesichert wurde. Auch die Umsetzung der Zauneidechsen erfolgte auf diese Fläche.

Grundlage für diese Festsetzung war ein Artenschutzgutachten aus dem Jahr 2012. Dort wurde festgestellt, dass vor der geplanten Baugebietsentwicklung eine Umsiedlung von Zauneidechsen auf eine andere Fläche zu erfolgen hat, um die angetroffenen Tiere vor den Baumaßnahmen zu schützen. Die dafür vorgesehene Ersatzfläche wurde in dem damaligen Gutachten benannt und

⁴ (Im eigentlichen Baugebiet, dem Teilgebiet 1, werden keine Änderungen vorgenommen. Das Teilgebiet 2 - alt hat für die vorliegende Planung keine Bedeutung. Es wurde nie genutzt. Die bisherigen textlichen und zeichnerischen Vorschriften sollen daher mit einer Teilaufhebung für diesen Bereich außer Kraft gesetzt werden.)

im Bebauungsplan als Teilgebiet 2 (alt) (M1) zeichnerisch festgesetzt. Gemäß den zugrundeliegenden gutachterlichen Ausführungen handelte es sich um die Flurstücke Nr. 21, 22, 23 in der Flur 4, die zunächst als Ersatzlebensraum hergerichtet werden sollten. Im Gutachten hieß es weiter, dass bei Bedarf weitere Flächen im Süden als „Back-up-Flächen“ zur Verfügung stehen würden.

Im Rahmen der Umsetzung stellte sich nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens heraus, dass die vorgenannten und im Bebauungsplan als Ersatzlebensraum M1 festgesetzten Flächen sich weniger gut, als angenommen, für diesen Zweck eignen.

Es wurde daraufhin, außerhalb des Bebauungsplanes, in Abstimmung zwischen dem Gutachter, der Verbandsgemeindeverwaltung und der Ortsgemeinde eine andere Fläche in Essenheim als Ersatzlebensraum definiert (Flur 4 Flurstück 31/7). Die dauerhafte Sicherung dieser Fläche erfolgt über eine vertragliche Vereinbarung zwischen Kreisverwaltung und der Ortsgemeinde. Im Bebauungsplan wurde dieser Sachverhalt nicht angepasst, da die Sicherung vertraglich hergestellt wurde und der Bebauungsplan zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig war.

Mittlerweile verlangt jedoch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen die Anpassung des Bebauungsplans zum Thema Artenschutz an die tatsächlich umgesetzte Fläche. Diese weicht von der im Bebauungsplan festgesetzten Parzelle ab. Der Bebauungsplan soll entsprechend richtiggestellt werden.

Aus den genannten Gründen hat der Rat der Gemeinde Essenheim die Einleitung dieses Änderungsverfahrens beschlossen.

6.2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN (FLÄCHENNUTZUNGSPLAN/LANDSCHAFTSPLAN)

Für das neue **Teilgebiet 2** stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan einen Vorschlag für geschützte Landschaftsbestandteile sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar. Im Osten wird die Parzelle darüber hinaus von einem Biotopverbund Hangkante tangiert.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplans 2025 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches (Teilgebiet 2 - neu)

Quelle: Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm
(Stand: Dezember 2017)

Da es sich bei der Festsetzung von Flächen für CEF Maßnahmen um eine Ersatzmaßnahme im Rahmen des Artenschutzes handelt, stimmt dies mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan überein.

Diese Fläche wurde bereits vor einigen Jahren als Ersatzlebensraum für Zauneidechsen hergerichtet. Mit der Ausweisung dieser Flächen im Bebauungsplan als neues **Teilgebiet 2** erfolgt lediglich die formale Anpassung an die bestehende Situation. Dieser Ersatzlebensraum für die Zauneidechse war bereits bei Herstellung durch vertragliche Regelungen dem Bebauungsplan „Domherrngärten II“ zugeordnet.

6.3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands



Luftaufnahme mit Abgrenzung des Geltungsbereichs (Teilgebiet 2 - neu)
Quelle: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (2024) Luftbild, ohne Maßstab, <https://maps.rlp.de/viewer/gesamtkatalog/?layerIds=7&visibility=true&transparency=0¢er=400486.43466567545,5579137.991439606&zoomlevel=10#>

6.3.1.1 Fläche, Geologie und Böden

Unversiegelte Bodenfläche ohne erkennbare Funktionsbeeinträchtigungen.

6.3.1.2 Wasserhaushalt

Keine Oberflächengewässer vorhanden. Versickerungsfunktion gegeben.

6.3.1.3 Klima / Luft

Kalt- und frischluftproduzierende Fläche ohne direkte Wirksamkeit für die Ortslage von Essenheim.

6.3.1.4 Flächennutzung, Tiere und Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet war zu Beginn der Umsetzungs- und Herrichtungsarbeiten (Jahr 2012/2013) eine Obstanlage mit Mittelstämmen und einem Gras-Kräuter- Unterwuchs auf trockenem Untergrund.



Aspekt der Ersatzfläche am 29.04.2013

Quelle: Beratungsgesellschaft NATUR (2013): Bericht 2013: Umsiedlung von Zauneidechsen Baugebiet „In den Domherrngärten II“ Ergebnis des Artenschutzmanagements Zauneidechsen.
(Stand: 10.12.2013)

6.3.2 Landschaftsbild / Erholung

Teil der regionalen Kulturlandschaft mit südlich entlangführendem Wirtschaftsweg. Es besteht eine optisch – ästhetische Bedeutung für die Erholungsnutzung, da es sich um einen typischen Ausschnitt der regionalen Kulturlandschaft handelt.

6.3.2.1 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet hat keine besonderen Eignungen, Vorbelastungen oder Funktionen für menschliche Aktivitäten.

Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

6.3.2.2 Wechselwirkungen

Boden, Wasserhaushalt und bisherige Vegetation ergeben eine gute Grundeignung als Lebensraum für an trockene Standorte angepasste Tier- und Pflanzenarten.

6.3.3 Entwicklungsprognose

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands ohne das Vorhaben

Die Nutzung als Obstanlage würde zunächst fortbestehen. Allerdings ist eine solche Kultur von landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig. So würde die Fläche sich bei Nutzungsaufgabe schnell zu einer trockenen Gehölzbrache entwickeln.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Gestaltung der Fläche als dauerhafter Lebensraum für Zauneidechsen (und möglicherweise auch andere wärmeliebende Reptilienarten) wird eine dauerhafte Biotoppflege erforderlich. Hierbei ist auch weiterhin eine extensive Obstnutzung möglich und wünschenswert.

6.3.4 Von der vorgesehenen Bebauung und der absehbaren Nutzung ausgehende Wirkungen

keine

6.3.5 Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit

keine

6.3.6 Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

keine

6.3.7 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

keine

6.3.8 Risiken für Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt (Unfälle, Katastrophen)

keine

6.3.9 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben benachbarter Plangebiete

keine

6.3.10 Auswirkungen auf das Klima, Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels

keine

6.3.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

keine

6.3.12 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -verringerung, Ausgleichsmaßnahmen

Planungsalternativen; Gründe für die gewählte Planung

Die als Kompensationsfläche letztlich genutzte Fläche wurde in Flur 4 Flurstück 31/7 vorgesehen. Nach fachgutachterlicher Einschätzung erwies sich diese Fläche als die am besten geeignete.

Maßnahmenbeschreibung

Im bereits zitierten Bericht der Beratungsgesellschaft NATUR 2013 sind die durchzuführenden und für die Bauleitplanung verpflichtend anzuwendenden Maßnahmen umfänglich beschrieben.

So wurde die Fläche im Jahr 2013 als Lebensraum für Eidechsen optimiert, indem im Winter/Frühjahr 2013 einzelne Obstbäume gefällt und Totholz-/Sandhaufen angelegt wurden.



Aspekt der Aussetzungsfläche im Dezember 2013

Quelle: Beratungsgesellschaft NATUR (2013): Bericht 2013: Umsiedlung von Zauneidechsen Baugebiet „In den Domherrngärten II“ Ergebnis des Artenschutzmanagements Zauneidechsen.
(Stand: 10. Dezember 2013)

Folgende Maßnahmen sind auf der Maßnahmenfläche durchzuführen⁵ (Diese Maßnahmen sind bereits umgesetzt worden.)

⁵ Auszüge aus BG NATUR 2013, S. 15f

Weitere Pflege und Entwicklung der Aussetzungsfläche:

Die Aussetzungsfläche ist dauerhaft als Lebensraum der Zauneidechse zu unterhalten.

Dazu gehören nachfolgend beschriebenen Maßnahmen und Einschränkungen.

Kurzfristig 2013/2104

- Im Winter 2013/14 erfolgt keine Mahd, die aufkommenden Sämlinge können abgeschnitten werden
- Die Hinweisschilder bleiben stehen
- Der Holzanteil der kombinierten Totholz-/ Sandhaufen legen wird mit dem vor Ort zur Verfügung stehenden Holz/Rebknorzen erhöht
- Weitere Auflichten des Gehölzbestandes zur Vergrößerung wärmebegünstigter Areale (Besonnung) – ca. 10-15 vorwiegend dünnere Bäume sind zu fällen

stehen bleiben:

- alle älteren dicken Bäume (z.B. mit alter Borke)
- 2 Reihen Richtung Straße
- 1 Reihe Richtung Süden

entfernt werden:

- alle Bäume die irgendwelche Strukturen beschatten
- ca. die Hälfte der Bäume im inneren Bereich
- aus dem Gehölzschnitt werden weitere Sonnen- und Versteckstrukturen gebildet, (Reisig auch auf andere Haufen legen)

Nach Realisierung dieser Maßnahmen erfolgt die Umsetzung der Zauneidechsen aus Teilgebiet I in die entsprechend hergerichtete Fläche⁶.

Ab dem Jahr 2015:

- Jährliche Mahd im Oktober/November mit Abräumen des Mahdguts
- Herausnahme weiterer Obstbäume um die Besonnung der Fläche zu erhöhen
- Keine Bodenbearbeitung, wie Fräsen oder ähnliches
- Kein Spritzen der Krautschicht mit Pflanzenschutzmitteln

Eine Nutzung der Obstbäume steht dem nicht entgegen und ist sogar erwünscht.

6.3.13 Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen (nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j)

keine

⁶ Die Maßnahmen und die Umsetzung der Zauneidechsen sind bereits zum damaligen Zeitpunkt erfolgt.

6.4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.4.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

keine

6.4.2 Maßnahmen der geplanten Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Zum Nachweis des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsen-Population ist nach Fertigstellung der Umsiedlung ein Monitoring der neugeschaffenen Habitatflächen der Zauneidechse durchzuführen. Sollte das Ziel der Maßnahmen nicht erreicht werden, ist ein fachliches Nachsteuern und das weitere Monitoring bis zum Erfolg zu verlängern.

Im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung teilte der Gutachter mit, dass die speziellen Habitatflächen geschaffen wurden und auch aktuell einen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechsen darstellen.

6.4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Essenheim hat die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Domherrngärten II - 2. Änderung und Teilaufhebung vom 22.09.2022' gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan gliedert sich in zwei Teilgebiete. Das Teilgebiet 1 liegt im Osten in der Gemeinde Essenheim und beinhaltet ein mittlerweile in größeren Teilen realisiertes Wohngebiet. Bei dem Teilgebiet 2 (neu) handelt es sich um einen Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen, der als Maßnahmenfläche festgesetzt wurde.

Maßgeblich für die vorliegende 2. Änderung und damit auch für die Betrachtung in diesem Umweltbericht ist lediglich das Teilgebiet 2 (neu)⁷.

Im Jahr 2012 wurden Zauneidechsenvorkommen im Geltungsbereich des Baugebiets „Domherrngärten II“ in Essenheim festgestellt.

Daraufhin wurden im Jahr 2013 eine Bestandserfassung und Umsiedlung der Tiere auf eine vorher optimierte Ersatzfläche durchgeführt. Insgesamt wurden im Jahr 2013 33 streng geschützte Zauneidechsen umgesiedelt. Die Umsiedlung wurde beendet, als bei mehreren aufeinander folgenden Begehungen keine weiteren Sichtungen mehr gelangen.

7 VERFAHREN UND BETEILIGUNG

Verfahren

Im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wurde die frühzeitige sowie die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt.

⁷ (Im eigentlichen Baugebiet, dem Teilgebiet 1, werden keine Änderungen vorgenommen. Das Teilgebiet 2 (alt) hat für die vorliegende Planung keine Bedeutung. Es wurde nie genutzt. Die bisherigen textlichen und zeichnerischen Vorschriften sollen daher mit einer Teilaufhebung für diesen Bereich außer Kraft gesetzt werden.)

Die von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen waren in der Planung bereits umfänglich oder im Wesentlichen berücksichtigt worden bzw. konnten durch kleinere Änderungen und Ergänzungen sowie redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen in der Begründung integriert werden. Insgesamt gingen aufgrund der lediglich klarstellenden Planinhalte nur wenige Stellungnahmen ein.

Generell wird zu den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren und den Umgang damit auf die umfangreichen textlichen Ausarbeitungen verwiesen, die dem Gemeinderat der Gemeinde Essenheim zur Durchführung der Abwägung vorlagen.

Rechtsfolgen

Maßgeblich für die vorliegende Bebauungsplanänderung ist das Teilgebiet 2. Das Teilgebiet 2 - alt hat für die vorliegende Planung keine Bedeutung mehr und wird durch das Teilgebiet 2 - neu ersetzt. Die bisherigen textlichen und zeichnerischen Vorschriften sollen daher mit einer Teilaufhebung für den Bereich des Teilgebiets 2 - alt außer Kraft gesetzt werden. Das Teilgebiet 1 ist für die hier betriebene Bebauungsplanänderung nicht relevant und wird auf der Planzeichnung nur informativ abgebildet.

Die aktuelle 2. Änderung bezieht sich somit lediglich auf die zeichnerische Festsetzung des Teilgebietes 2 und die zugehörige textliche Maßnahmenfestsetzung.

Die weiteren textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Domherrngärten II – 1. Änderung vom 22.04.2014“ bleiben unberührt und gelten uneingeschränkt weiter.

8 HINWEISE ZUR REALISIERUNG

Boden und Baugrund

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass die Behörde erneut anzufragen ist, sofern der Einsatz von schweren Geräten auf der Ausgleichsfläche vorgesehen werden sollte.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz weist darauf hin, dass nach dem Geologiedatengesetz die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen ist. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

erarbeitet durch



IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im April 2025

 2224 04 Be FzB/hf

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Essenheim hat in seiner Sitzung am 22. September 2022 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 08. Dezember 2022 durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt ‚Aktuell‘ der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit E-Mail vom 29. Juli 2024 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 06. September 2024.

Diese wurden zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping) aufgefordert.

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nieder-Olm in der Zeit vom 05. August 2024 bis einschließlich 06. September 2024. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet lagen die Unterlagen im gleichen Zeitraum in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm öffentlich zur Einsicht bereit.

Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 01. August 2024 durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt ‚Aktuell‘ der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sowie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

5. Prüfung der Anregungen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Essenheim hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 geprüft und das Ergebnis anschließend mitgeteilt.

6. Beteiligung der Behörden:

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit E-Mail vom 17. Februar 2025 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 28. März 2025.

7. Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfs:

Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 20. Februar 2025 durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt 'Aktuell' der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sowie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nieder-Olm ortsüblich bekanntgemacht.

Es wurde darauf hingewiesen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ausgelegt werden.

8. Veröffentlichung und Auslegung des Planentwurfes:

Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24. Februar 2025 bis zum 28. März 2025 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Nieder-Olm veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen im gleichen Zeitraum der Verbandsgemeinde Nieder-Olm öffentlich ausgelegt.

9. Prüfung der Anregungen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Essenheim hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13. Mai 2025 geprüft und das Ergebnis anschließend mitgeteilt.

10. Beschluss des Bebauungsplanes:

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde Essenheim den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 13. Mai 2025 als Satzung beschlossen.

Essenheim, den

.....
Ortsbürgermeister

.....
Dienstsiegel

11. Ausfertigung:

Bereits auf der Planzeichnung und den separaten Textlichen Festsetzungen erfolgt – siehe dort ‚Ausfertigung‘.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Essenheim übereinstimmt

12. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt 'Aktuell' der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.

Essenheim, den

.....
Ortsbürgermeister

.....
Dienstsiegel